

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz tritt als Umsetzung der seit dem 17.12.2021 geltenden EU-Whistleblowing-Richtlinie am 02.07.2023 in Kraft und verpflichtet Unternehmen zur Implementierung eines Hinweisgebersystems und zur Einrichtung einer internen Meldestelle.

Hinweisgeber\*innen sind für den Erhalt einer offenen und transparenten Gesellschaft besonders wichtig, da sie den Mut aufbringen, mit ihren anonymen Meldungen Missstände aufzudecken. Damit sie zukünftig besser vor negativen Konsequenzen und Benachteiligungen geschützt sind, wurde das Hinweisgeberschutzgesetz verabschiedet.

### **Ziel des neuen Hinweisgeberschutzgesetzes ist es,**

- Verstöße aufzudecken und zu unterbinden,
- die Rechtsdurchsetzung zu verbessern, indem effektive, vertrauliche und sichere Meldekanäle eingerichtet und Hinweisgeber\*innen wirksam vor Repressalien geschützt werden,
- dass Hinweisgeber\*innen weder zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlich noch in Bezug auf ihre Beschäftigung haftbar gemacht werden können.

Konkret bedeutet das, dass Sie als Mitarbeiter\*in das Recht haben, Verstöße innerhalb des Unternehmens mit Bezug auf das HinSchG z.B. Steuerbetrug, Geldwäsche oder Delikte im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen, Produkt- und Verkehrssicherheit, Umweltschutz etc. entweder intern oder auch an eine externe Meldestelle des Landes oder des Bundes zu melden und dabei besonderen Schutz genießen. Der Gesetzgeber präferiert dabei die Meldung an die interne Meldestelle.

Die Einrichtung einer solchen internen Meldestelle dient der internen Aufklärung von Verdachtsfällen, soll die Meldeschwelle für Hinweisgeber\*innen verringern und die Aufklärung in einem geschützten, nicht-öffentlichen Rahmen erleichtern.

### **1. interne Meldestelle**

Um dem Ansinnen der besonderen Vertraulichkeit gerecht zu werden ist seit 01.11.2021 Frau Heike Reiner Ansprechpartnerin für die Meldung von Verstößen gegen Unionsrecht. Als Datenschutzbeauftragte ist sie in besonderer Weise für dieses Thema sensibilisiert und wahrt die Vertraulichkeit der gegebenen Informationen.

Bei der Meldung eines Verstoßes ist das sowohl in mündlicher, schriftlicher als auch persönlicher Form bei Frau Reiner möglich.

Sie erreichen Frau Reiner unter folgenden Kontaktdaten:

**Heike Reiner**

Lachenstraße 2

07318 Saalfeld

Telefon: 03671/5283271

E-Mail: [hinweisgeberschutzgesetz@pnt.de](mailto:hinweisgeberschutzgesetz@pnt.de)

in der Zeit von: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

## **2. Verfahren**

Sollten Sie einen Verstoß gegen Unionsrecht registrieren und melden wollen ist folgendes Verfahren vorgesehen:

- Meldung des Verstoßes in der Form Ihrer Wahl (postalisch , telefonisch oder per E-Mail bei der Meldestelle ihrer Wahl)
- die Meldung sollte folgende Angaben enthalten: Beschreibung des Verstoßes, Ort, Zeit und beteiligte Personen
- Eingangsbestätigung innerhalb von 7 Tagen
- Prüfung der Stichhaltigkeit und ggf. Einholen weiterer Informationen und Ergreifen von Folge-  
maßnahmen
- Rückmeldung innerhalb von 3 Monaten zum Umgang mit der Meldung unter Darlegung von Gründen

## **3. Dokumentationspflichten**

Alle eingehenden Meldungen werden von der beauftragten Person\* in dauerhaft abrufbarer Weise unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dokumentiert. Das kann in Form einer Aktennotiz oder als Tonaufnahme nach Zustimmung des Hinweisgebers\*in erfolgen.

Sollte der Hinweis in Form eines Protokoll niedergelegt werden erhält die hinweisgebende Person\* die Möglichkeit das Protokoll/ den Vermerk zu überprüfen und zu korrigieren.

## **4. Aufbewahrungsfristen und Löschung**

Der Gesetzgeber sieht eine Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der internen Überprüfung vor. Mit Erreichung dieser Aufbewahrungsfrist wird die Dokumentation zum Meldeverfahren unwiderruflich unter Einhaltung der DSGVO und BDSG-neu gelöscht.